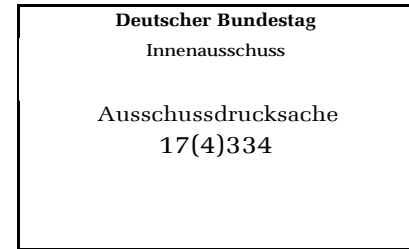


9. September 2011 FP/fp

Herrn Wolfgang Bosbach  
Vorsitzender des Innenausschusses des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin



Betr.: Meine Stellungnahme zur Anhörung am 5. September 2011 (A-Drs. 17(4)327 A):  
Nachtrag zur BMI-Tischvorlage (A-Drs. 17(4)331)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, lieber Herr Abgeordneter Bosbach:

Da ich als Mathematiker nicht zu den Schnelldenkern zähle und eine Einordnung des BMI-Memorandums mit zwölf Seiten BSI-Modellrechnung als Tischvorlage zur Sitzung mich spontan überforderte, erlaube ich mir, dazu eine Bewertung nachzureichen.

Meine Stellungnahme folgt den drei Punkten des Memorandums.

1. Der Satz: *“Denn dann muss die Anzahl der Bundestagsmandate durch weniger Ausgleichsmandate erhöht werden, wodurch gerade die Partei mit dem hypothetischen Zweitstimmenzuwachs weniger Mandate erhalten würde.”* macht keinen Sinn. Er kommt zwar fast wortgleich beim Gutachter Strohmeier vor (Seite 15 unten), aber das wirkt auch nicht sinngemäß. Offenbar wurde der proporzwahrende Ausgleich des SPD-Entwurfs nicht verstanden. Die Partei, die mit ihren Überhangmandaten die endgültige Bundestagsgröße festgelegt, würde weder mehr noch weniger Ausgleichsmandate erhalten. Sie hat die Sitze, die sie hat. Die Ausgleichssitze sind für die anderen da.
2. Die Aussage: *“... beim Entwurf der CDU/CSU und FDP ... kann es ... zu negativem Stimmgewicht nach der Definition des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 121, 266, 267) lediglich aufgrund des Reststimmenausgleichs kommen.”* ist falsch. Beispielsweise hätte die Partei DIE LINKE mit 50 000 Zweitstimmen weniger in Niedersachsen auch ohne Reststimmenausgleich ein Mandat mehr in Nordrhein-Westfalen zugeteilt bekommen (*Klecha* [16], vor Fußnote 67). Zudem lehrt das Beispiel, dass der Koalitionsentwurf negative Stimmgewichte nun auch bei Nicht-Überhangsparteien ermöglicht, was die Problematik um eine neue Dimension erweitert. Darüberhinaus rechnet *Klecha* zahlreiche Fälle vor, dass ein Stimmengewicht einer Überhangspartei A nicht dieser Partei Sitze bringt, sondern einer anderen Partei B. Diese Fälle negativer Stimmgewichte werden nicht dadurch zum Verschwinden gebracht, dass das BMI sie angesichts der im Amt präferierten Definition zu den Akten legt.

3. Zur Auswertung der numerischen Studie wird das durchschnittliche Auftreten von negativen Stimmgewichten in 1000 Simulationen zitiert, wobei 2009 der Vergleich SPD zu CDU/CSU-FDP mit 5.76 zu 3.81 die Koalition ins bessere Licht rückt. Andererseits (Seite 4) tritt der Effekt im SPD-Entwurf 612mal und somit in weniger als zwei Drittel der Instanzen auf, im Koalitionsentwurf 915mal und also nahezu immer. Dass die Simulationen die Wahlbeteiligung in jedem Land gleich lassen (Anhang A, Seite 6f), ist wegen der dann folgenden Konstanz der Sitzkontingente der Länder eine maßgeschneiderte Annahme zu Gunsten des Koalitionsentwurfs. Die Begrenztheit der Annahme wird schon bei den Illustrationen in Anhang B (Seite 8ff) ersichtlich, wo sie weggelassen wird. Relative negative Stimmgewichte, die nicht SitzZAHLEN, sondern SitzANTEILE auswerten, werden gleich gar nicht untersucht. Der SPD-Entwurf stände dann im hellsten Licht da, der Koalitionsentwurf im dunklen Schatten.

Bei aller Fleißarbeit können die Modellrechnungen des BSI nur einen Fingerzeig geben, dass beide Entwürfe einen Bodensatz negativen Stimmgewichts mit sich bringen. Zudem krankt der Koalitionsentwurf mit der Sitzkontingentierung nach Wählern an fataler Gegenläufigkeit. Wähler von Zwergparteien, die es nicht ins Parlament schaffen, holen mit ihren Stimmen Sitze ins Land, die dann den Parlamentsparteien in den Schoß fallen. Diese tumbe Taktik wird ins Leere laufen. Protestwähler, die sich nicht innerhalb des System artikulieren können, werden der Wahl fern bleiben oder ihren Protest außerparlamentarisch zu Gehör bringen.

Nach wie vor halte ich den Koalitionsentwurf für höchst gefährdet. Trotz dreijähriger Vorlaufzeit fehlt der Mehrheitswahlkomponente der unabdingbare Unterbau gleichgroßer Wahlkreise. Die Überhangmandate erreichen eine Größenordnung (Baden-Württemberg: 13 Prozent) weit jenseits des Horizonts sogar der vier Ton angehenden Richter im Überhangmandatsurteil. Und über allem schwebt das Damoklesschwert eines Doppelerfolgsausschlusses der Zweitstimmen von Überhangwählern.

Dagegen bietet der proporzwahrende Ausgleich des SPD-Entwurfs einen Mittelweg zwischen verfassungsrechtlicher Enge und realpolitischer Weite. Die “Direktmandatsparteien” bringen ihre Wahlkreissieger ins Parlament, den “Listenmandatsparteien” ist Verhältnismäßigkeit gewiss. Wegen der Anpassungsstrategie verzerren anfängliche Überhangmandate den föderalen Proporz deutlich weniger als das derzeitige BWahlG. In der Endzuteilung sind Überhangmandate samt ihrer Nachrückproblematik verschwunden und die Hausgröße des Bundestags bleibt über die gesamte Legislaturperiode die gleiche. Um mit einer Hausgröße von circa 600 Sitzen zu enden, kann in Phase II die Ausgangsgröße (etwa auf 550 Sitze und 275 Wahlkreise) abgesenkt werden.

Hochachtungsvoll!

Professor Dr. Friedrich Pukelsheim